WerkstattGeschichte 17, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1997, S. 120-121

■ NS-Vergangenheit und die Bundesrepublik

Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München (C.H. Beck) 1996, 464 S., 78,- DM

Schon 1836 hatte Leopold von Ranke in seiner Berliner Antrittsrede »Ueber die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie und der Politik« eine verbreitete Neigung kritisiert, die Vergangenheit umgehen zu wollen, weil in ihr die menschlichen Verhältnisse »mehr das traurige Bild eines stehenden Gewässers oder unreinen Sumpfes als den fröhlichen und heiteren Anblick eines dahinströmenden Flusses« böten. Trotz aller Bemühungen der jungen Bundesrepublik, diesen heiteren Anblick zu suggerieren, hat sich der »unreine Sumpf« der deutschen Vergangenheit bis heute nicht geklärt.

Die erste Regierung Adenauer war mit einer immensen Zahl von NS-Belasteten konfrontiert, die für das neue Staatswesen gewonnen werden mußten. Dieses Problem war von ähnlicher Dimension wie die Integration der Kriegsopfer oder Flüchtlinge: 3,6 Mio. Entnazifizierte sowie 1,3 Mio. entlassene Beamte und Soldaten mit ihren Familienangehörigen waren betroffen. Zeitgenössisch lief der Vorgang daher unter der Rubrik »Sozialpolitik«. Für den von 1949 bis 1954 laufenden »Prozeß der Amnestierung und Integration der vormaligen Anhänger des 'Dritten Reiches' und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus« hat Norbert Frei den Begriff »Vergangenheitspolitik« eingeführt. Drei Bereiche werden von ihm systematisch beschrieben: die parlamentarischen Auseinandersetzungen um eine Beendigung von Entnazifizierung und Strafverfolgung, die Bemühungen um eine Freilassung der verurteilten Kriegsverbrecher und die Grenzziehung zum nicht mehr Tolerierbaren. Letztere vollzog sich in Rede- und Parteienverboten, in normsetzenden Gerichtsverfahren, aber auch durch alliierte Interventionen.

Ein hoher Erwartungsdruck lastete auf Regierung wie Opposition, nicht nur wegen der Wählerpotentiale. Das »bestürzendste Ergebnis dieser Arbeit«, so Frei, sei die umfassende »Schlußstrich«-Mentalität einer großen Mehrheit der Bevölkerung gewesen. Kleine wie große Parteien legten in dieser Frage einen heute kaum noch verständlichen Populismus an den Tag. Schrittweise wurden Hunderttausende von Belasteten reintegriert, darunter sicherlich Zehntausende von NS-Tätern. Begründet wurde das mit einem »Recht auf den politischen Irrtum«, mit der Wiederherstellung des inneren bzw. des »Rechtsfriedens« oder auch nur der »Ehre«. Berufungen auf einen »Befehlsnotstand« oder »irregeleiteten Idealismus« haben dabei das Unrechtsbewußtsein nachhaltig vernebelt.

Frei macht deutlich, daß es sich bei der Vergangenheitspolitik vor allem um Sprachregelungen handelte. Das Ringen um semantische Kompromisse gebar zahlreiche Euphemismen und Verzerrungen. Von den »hinter uns liegenden apokalyptischen Jahren der Not und der sittlichen Verwilderung« war da die Rede. Aus der Entnazifizierung wurde ein »nationales

Unglück« oder gar ein »Hexentreiben«. Für die nach 1945 Entlassenen wurde nun ebenso eine »Wiedergutmachung« reklamiert, wie für die Opfer der Zeit davor. An vielen Stellen, wo die Wahrheit in empörender Weise solchen Bemühungen um eine »erträgliche« Deutung der Vergangenheit geopfert wurde, erlaubt sich Frei immer wieder sarkastische Formulierungen.

Politischer Pragmatismus bedeutete hier generöse Angebote zur Integration. Bekenntnisse zur Demokratie wurden nicht abverlangt, aber die Einhaltung der minimalen Spielregeln gefordert, und erst als das Klima der Kaltschnäuzigkeit Überhand nahm, griffen die Alliierten ein. Nach der Bundestagswahl von 1953 und dem Erfolg der gemäßigten Volksparteien schien das akute Gefährdungspotential dann tatsächlich gewichen zu sein.

Schließlich hat sich die Dauerreflexion über eine unabgeschlossene Vergangenheit an die Stelle des deutschen Nationalismus gesetzt. Frei weist auf den engen Zusammenhang zwischen deutscher »Vergangenheitsbewältigung« und Besatzungsherrschaft hin: die Anwesenheit einer kontrollierenden Macht erweckte deutschen Trotz, der sich mit geradezu zwanghaften Zügen auf die alliierten Versuche zur Ahndung und »Umerziehung« richtete. Die Ausmusterung der alliierten Säuberungs- und Sühnevorschriften wurde zu einem symbolischen Schlußstrich – nicht unter die eigene Vergangenheit, sondern unter die Besatzungsherrschaft und sämtliche Versuche, von außen her Strukturreformen in die deutsche Gesellschaft einzuziehen.

Was die Vergangenheitspolitik innergesellschaftlich ausgelöst hat, was etwa als »Restauration« verhandelt wurde, untergründig weiterschwelte und in die Gesellschaftskritik der 60er Jahre mündete, bleibt freilich noch darzustellen. »Vergangenheitsbewältigung« fristet bis heute die Existenz eines Untoten – ein ungeklärter und vielleicht auch gar nicht zu klärender Rest aus dem Überschneidungsbereich von Recht, Politik und Geschichte. Frei zeigt, daß sich gerade dort Erfolge zeigten, wo die Justiz sich in »Musterverfahren« an die geschichtlichen Tatsachen herantraute.

Am Ende ist der Leser sehr viel informierter, aus dem Bewertungsdilemma aber kaum herausgeführt. Der Verfall der Ahndungsmoral und der politische Schaden durch Unterlassung werden von Frei zwar eindrucksvoll konstatiert. Welches der »angemessene historisch-politische Diskurs über die NS-Zeit« gewesen wäre, kann auch er nicht recht benennen.

Dirk van Laak (Leipzig)